

## **Sozial- und Gesundheitsausschuss am 13.04.2010**

### **TOP 6 : Entwicklung bei der Neufassung des SGB II –aktueller Sachstand-**

#### Inhaltsverzeichnis

1. Ratsbeschluss vom 26.11.2009.....	1
2. Ausgangslage für die Projektarbeit.....	1
3. Umsetzungsstand innerhalb der Projektgruppe.....	2
4. Neue, verfestigte Beschlusslage auf Bundes- und Landesebene.....	2
5. Wesentliche Eckpunkte der geplanten Neuorganisation im SGB II.....	3
6. Fazit: Die Umsetzungsvarianten für Bielefeld.....	5
7. Auswirkungen auf die Projektarbeit.....	5

#### **1. Ratsbeschluss vom 26.11.2009**

- „1.1 Der Rat der Stadt Bielefeld fordert den Oberbürgermeister auf, gegenüber dem Bund und dem Land dafür einzutreten, dass die Hilfe aus einer Hand für Langzeitarbeitslose erhalten bleibt.
- 1.2 Viele große Städte in Deutschland, wie Stuttgart, Gelsenkirchen, Duisburg, München und Hamburg, prüfen die Möglichkeit, die Option als alleinige kommunale Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II zu übernehmen. Der Rat der Stadt Bielefeld fordert den Oberbürgermeister auf, die Möglichkeit auf Option auch für Bielefeld zu überprüfen.
- 1.3 Der Rat fordert die Landesregierung auf, im Rahmen einer Bundesratsinitiative auf der Basis des Ländervorschlages von NRW und Rheinland-Pfalz, ein Wahlrecht der Kommunen nach einer Optionslösung zu ermöglichen.
- 1.4 Der Rat bekräftigt seine Forderung nach flexiblen, vor Ort zu steuernden Arbeitsmarktprogrammen. Sie sind eine der wichtigen Voraussetzungen für eine gelingende, zielführende und passgenaue Verbindung von Sozial- und Arbeitsmarktpolitik.
- 1.5 Der Rat der Stadt Bielefeld fordert zudem, in Übereinstimmung mit allen kommunalen Spitzenverbänden und vielen Bundesländern, die Struktur der Mitfinanzierung dieser Leistungen nach dem SGB II durch die Kommunen rasch zu verändern, um das ursprüngliche Ziel der Entlastung der Kommunen von Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit zu erreichen. Der bestehende Finanzierungsmodus führt zum Gegenteil, die Kommunen werden künftig belastet“.

#### **2. Ausgangslage für die Projektarbeit**

Die Projektgruppe hat den Arbeitsauftrag, für die drei seinerzeit in Rede stehenden Organisationsmodelle

- alleinige Aufgabenwahrnehmung durch die Kommune (Option),
- Fortsetzung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft und

- getrennte Aufgabenwahrnehmung durch Kommune und Agentur für Arbeit

jeweils einen konkreten Projektplan mit Terminsetzung sowie Benennung von Verantwortlichen und Beteiligten zu erarbeiten.

### **3. Umsetzungsstand innerhalb der Projektgruppe**

Die Projektgruppe hat für die beiden Varianten der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch die Kommune (Option) und der Fortsetzung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft den gewünschten Projektplan erstellt.

Für die dritte Variante der getrennten Aufgabenwahrnehmung durch Kommune und Agentur für Arbeit liegt der Projektplan noch nicht vor. Die Projektgruppe hat von einer Erarbeitung dieses dritten Projektplans zunächst vorübergehend Abstand genommen, da sich im Laufe des März 2010 bereits eine Verständigung auf Bundes- und Landesebene abzeichnete, wonach dem Modell der getrennten Aufgabenwahrnehmung durch Kommune und Agentur für Arbeit keine Realisierungschance mehr eingeräumt werden konnte.

### **4. Neue, verfestigte Beschlusslage auf Bundes- und Landesebene**

Die vergangenen zwei Jahre waren davon geprägt, dass

- zwischen Bund und Ländern sowie
- zwischen den politischen Parteien

Uneinigkeit darüber herrschte, in welcher Organisationsform das SGB II ab 01.01.2011 umgesetzt werden soll. Es sind diverse Modelle erörtert, verworfen und „wiederbelebt“ worden. Die notwendige Klarheit als Basis zielorientierter Beschlüsse und Planungen vor Ort fehlte bisher.

Auch wenn notwendige (grund-)gesetzliche Änderungen noch nicht beschlossen sind, so kann nach allgemeiner Auffassung seit Ende März 2010 jedoch davon ausgegangen werden, dass der „Durchbruch“ geschafft ist. Eine interfraktionelle Arbeitsgruppe mit Vertretern der Bundesregierung, der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Bundesländer hat sich in ihrer Sitzung am 19./20.03.2010 auf einen Vorschlag zur verfassungsrechtlichen Absicherung der Arbeitsgemeinschaften aus Kommunen und Agenturen für Arbeit sowie auf die Ausweitung und verfassungsrechtliche Absicherung der zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) geeinigt. Auf einem Spitzentreffen von Bund und Ländern am 24.03.2010 unter Beteiligung der Bundesarbeitsministerin von der Leyen ist diesen Vorschlägen zugestimmt worden.

Auf dieser Verständigung fußend hat das Bundeskabinett am 31.03.2010 weitergehende Beschlüsse gefasst.

#### ***Bundeskabinett beschließt Grundgesetzänderung zur Jobcenterreform***

*Das Bundeskabinett hat heute einem Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e) zugestimmt. Der Entwurf ermöglicht Betreuung und Leistungen aus einer Hand. Künftig wird in der Verfassung ein Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Trägerstruktur verankert. Die Zusammenarbeit in "Jobcentern" wird der gesetzliche Regelfall sein. Drei Viertel der Aufgabenträger werden Jobcenter und ein Viertel Optionskommunen sein.*

nen sein. Das bedeutet, dass es künftig insgesamt bis zu 110 Optionskommunen geben kann, die bestehenden 69 Optionskommunen werden entfristet. Weitere - bis zu 41 - Kommunen können die Option bis Ende diesen Jahres beantragen. Neben der Grundgesetzänderung sind für die verabredete Organisationsreform weitere einfachgesetzliche Schritte notwendig, die im parlamentarischen Verfahren parallel zur Grundgesetzänderung beraten und beschlossen werden sollen. Der Entwurf für die einfachgesetzlichen Regelungen wird zurzeit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet und dem Kabinett am 21. April 2010 zur Beschlussfassung vorgelegt. Inhaltlich geht es hier unter anderem um die interne Organisation der Jobcenter, die Abstimmungswege zwischen Bund, Ländern und Kommunen, Aufsichts- und Finanzierungsfragen sowie um das Auswahlverfahren für die Optionskommunen. Die Ressortabstimmung für diese Schritte wird unmittelbar eingeleitet. Das gesamte Gesetzgebungsverfahren zur Jobcenterreform soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden. Ziel ist die Bundesratssitzung am 09. Juli 2010.

(Quelle: [http://www.bmas.de/portal/43740/2010\\_03\\_31\\_arbeitsmarktzahlen.html](http://www.bmas.de/portal/43740/2010_03_31_arbeitsmarktzahlen.html))

Auch wenn diese Beschlüsse (grund-)gesetzlich noch nicht umgesetzt sind, besteht aufgrund des erzielten breiten Konsenses nunmehr jedoch eine solide Basis für Beschlüsse und Planungen vor Ort.

## 5. Wesentliche Eckpunkte der geplanten Neuorganisation im SGB II

Basierend auf den bisher vorliegenden Informationen und Materialien zeichnen sich folgende Eckpunkte der geplanten Neuorganisation im SGB II ab:

- **Grundgesetzliche Absicherung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung** von Kommune und Agentur für Arbeit.
  - o Regelmodell, d.h. mindestens 75 % der Träger sollen in diesem Modell arbeiten.
  - o Die neue Organisationsform heißt „gemeinsame Einrichtung“ (statt bisher: „Arbeitsgemeinschaft“).
  - o Die gemeinsamen Einrichtungen sind Mischbehörden aus Bund und Land. Die Organisation muss daher sehr wahrscheinlich in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen. Eine privatrechtliche Organisation in Form einer GmbH ist höchstwahrscheinlich nicht mehr möglich. Die Stadt Bielefeld hat angeregt, auch andere rechtliche Formen weiter zu ermöglichen.
  - o Die grundlegenden Entscheidungen über Organisationsstruktur, Organe sowie Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Einrichtungen erfolgen durch Gesetz. Die Träger sollen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation durch Vereinbarung bestimmen.
  - o Eine rechtliche Verselbstständigung der gemeinsamen Einrichtung soll es nicht geben. Die gemeinsame Einrichtung soll die übertragenen Mittel aber selbstständig bewirtschaften können.
  - o Die gemeinsame Einrichtung hat keinen eigenen Personalkörper. Das bisherige Personal der Arbeitsgemeinschaft soll kraft Gesetzes für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen werden.
  - o Eine Personalvertretung, eine Schwerbehindertenvertretungen sowie eine Jugend- und

Auszubildendenvertretung sind zu errichten; eine Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sind zu bestellen.

- Eine fachliche Steuerung soll durch Zielvereinbarungen zwischen Bund und Bundesagentur für Arbeit sowie zwischen Bundesagentur für Arbeit, Kommunen und den gemeinsamen Einrichtungen erfolgen.
  - Die paritätisch besetzte Trägerversammlung (i.d.R. je Träger 3 Vertreter) soll über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Einrichtung entscheiden.
  - Bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit sollen die Leistungsträger einen neu zu bildenden Kooperationsausschuss auf Landesebene anrufen können. Der Ausschuss soll von der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS besetzt werden. Die Mitglieder können sich vertreten lassen (BMAS durch BA, Land durch kommunale Vertreter). Der Kooperationsausschuss soll daneben die Umsetzung des SGB II auf Landesebene koordinieren. In ihm sollen Bund und Land jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik vereinbaren (Zielvereinbarungen).
- **Grundgesetzliche Absicherung der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch Optionskommunen.**
- Ausnahmemodell, d.h. maximal 25 % der Träger können in diesem Modell arbeiten.
  - Optieren können maximal 110 Kommunen. Die bereits bestehenden 69 Optionskommunen sollen ohne neue Prüfung entfristet werden; 41 neue Optionskommunen können hinzutreten.
  - Nach der sog. Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung ist geplant, dass die zuständigen obersten Landesbehörden unter der Berücksichtigung der vorstehend genannten Höchstgrenze einvernehmlich festlegen, wie viele kommunale Träger in welchem Land zugelassen werden können.
  - Die Fachaufsicht über die Optionskommunen soll durch die Länder, nicht durch den Bund ausgeübt werden. Eine fachliche Steuerung soll durch Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Optionskommunen, gesetzlich vorgegebene Ziele und einheitliche Kennzahlen erfolgen.
  - Die Finanzierung der optierten Aufgaben obliegt dem Bund. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen. Dem Bund soll die Durchführung einer vereinfachten Finanzkontrolle auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung ermöglicht werden. Der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch soll in der von den Sozialgerichten bestätigten Form gesetzlich verankert werden.
  - Die Option muss bis 31.12.2010 beantragt werden. Wird dem Antrag entsprochen, greift die Option ab 01.01.2012. Falls Optionen (z.B. durch Rückgabe) frei werden, soll es im Jahr 2015 eine erneute Zulassungsmöglichkeit mit Wirkung zum Jahr 2017 geben.
  - Die Zulassung der Optionskommunen wird an ein Verfahren der Eignungsfeststellung gekoppelt, wobei die Eignungskriterien in einer Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden sollen. Eignungskriterien sind z.B. die organisatorische Eignung und Leistungsfähigkeit der kommunalen Träger, die Eignung zur Erbringung aktiver Leistungen, das Vorliegen eines arbeitsmarktpolitischen und sozialintegrativen Konzepts sowie die bundeseinheitliche Datenerfassung und Benchmarking.
  - Das Personal der Bundesagentur für Arbeit in den jetzigen Arbeitsgemeinschaften muss

bei einer Zulassung als Optionskommune vom kommunalen Träger zu 90 % übernommen werden.

- Für die Entscheidung, den Antrag auf Zulassung zur Option zu stellen, ist eine 2/3-Mehrheit in den kommunalen Gremien notwendig. Nach Zustimmung der obersten Landesbehörde entscheidet der Bund über den Antrag.
  - Um die Aufgabenerfüllung transparent und die Finanzierungsverantwortung des Bundes deutlich zu machen, muss der optierende kommunale Träger für die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB II eine besondere Einrichtung schaffen. Erforderlich ist eine personelle, finanzielle und sachliche Trennung gegenüber den übrigen Institutionen des kommunalen Trägers.
- **Getrennte Aufgabenwahrnehmung** von Kommune und Agentur für Arbeit ist **nicht mehr zulässig**.

## 6. Fazit: Die Umsetzungsvarianten für Bielefeld

Im Jahr 2011 müssen die Aufgaben nach dem SGB II in einer „gemeinsamen Einrichtung“ von Stadt Bielefeld und Agentur für Arbeit Bielefeld (= Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft) erbracht werden. Alternativlösungen bestehen kraft Gesetzes nicht.

Ab 01.01.2012 bestehen zwei Alternativen für die Aufgabenerledigung nach dem SGB II in Bielefeld:

- Alleinige Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bielefeld im Rahmen einer Option, wenn einem entsprechenden Antrag der Stadt Bielefeld entsprochen wird.
- Fortsetzung der bisherigen Aufgabenerledigung im Rahmen einer „gemeinsamen Einrichtung“ von Stadt Bielefeld und Agentur für Arbeit Bielefeld.

## 7. Auswirkungen auf die Projektarbeit

Die Projektarbeit vor Ort ist umgehend anzupassen an diese neue Entwicklung.

Eckpunkte:

- Überlegungen zur getrennten Aufgabenwahrnehmung sind ab sofort nicht mehr anzustellen.
- Die vorliegenden Materialien sind zu sichten. Es ist eine Bewertungsmatrix zu erstellen für die beiden ab 01.01.2012 bestehenden Modellvarianten
  - der Aufgabenwahrnehmung in einer gemeinsamen Einrichtung von Stadt Bielefeld und Agentur für Arbeit Bielefeld und
  - der alleinigen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bielefeld im Rahmen der Option.
- Basierend auf dem bereits vorliegenden Projektplan für die Arbeitsgemeinschaft ist ein Projektplan für die Fortführung der Aufgabenwahrnehmung in einer gemeinsamen Einrichtung von Stadt Bielefeld und Agentur für Arbeit Bielefeld ab 01.01.2011 zu erarbeiten. Besonders akuter Handlungsbedarf zeichnet sich ab bei folgenden Themen:

- Auswirkungen einer evtl. notwendigen Rechtsformänderung,
  - Auswirkungen auf befristetes und unbefristetes Personal der Stadt Bielefeld und der REGE in der Arbeitplus in Bielefeld GmbH sowie
  - Fortführung von (Miet-)Vertragsverhältnissen der Arbeitsgemeinschaft.
- Parallel dazu sind ein Projektplan für einen Optionsantrag der Stadt Bielefeld und ein Projektplan für die Umsetzung der Option zu erarbeiten.

Da bei alledem auch die für den 21.04.2010 angekündigten Gesetzesmaterialien zu berücksichtigen sind, können vorstehende Arbeitsaufträge nicht vor Ende April 2010 erledigt werden.

gez. Kähler

Beigeordneter

**Anlage:**

Stellungnahme des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 08.04.2010 zu den Referentenentwürfen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende